

Nutzungserklärung für den Betrieb von Holzfeuerungen

Diese Nutzungserklärung ist zu unterschreiben und zusammen mit der Ausführungsbestätigung an die Bearbeitungsstelle zu senden. Behalten Sie eine Kopie für sich.

1. Fördergesuch

Gesuchsnummer:

Datum der Förderzusage:

2. Nutzungserklärung

Als Brennstoff muss ausschliesslich naturbelassenes Holz verwendet werden, dazu gehört:

- Trockenes Holz aus dem Wald (geschnitten, gespalten)
- Holzschnitzel und Pellets aus naturbelassenem Holz in dafür zugelassenen Feuerungsanlagen
- Briketts (aus naturbelassenem gepressten Sägemehl)
- Unbehandeltes Holz aus Sägereien
- Tannzapfen, Wellen, Reisig

Das Verbrennen von behandeltem Holz ist nicht zulässig. Unter behandeltes Holz fällt:

- Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken (Holz mit Leimrückständen oder mit Farben/Lacken behandelt)
- Spanplatten
- Paletten
- Altholz (Möbel, Holz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen)

Für Anlagen in Schreinereien etc. gelten spezielle Vorschriften.

Für Anlagen mit Elektrofilter:

Der Filtereinsatz und die Abgasanlage müssen von Zeit zu Zeit gereinigt werden. Das Reinigungsintervall ist abhängig von der Feuerungsanlage und der Einschaltdauer. Wird die Reinigung vernachlässigt, sinkt der Abscheidegrad des Filters. Die Anleitungen des Herstellers sind unbedingt zu beachten!

Die Holzfeuerung ist keine Kehrichtverbrennungsanlage. Das Verbrennen von Gegenständen, die normalerweise über den Hauskehricht entsorgt werden, ist verboten. Zeitungspapier darf nur in kleinen Mengen als Anfeuerhilfe verwendet werden.

Die Betreiber bestätigen mit ihrer Unterschrift, die oben aufgelisteten Punkte einzuhalten und garantieren den korrekten Betrieb der Anlage.

Betreiber:	Name:	
	Ort und Datum:	
	Unterschrift:	

Der Kanton behält sich bei Nichtbeachtung der aufgelisteten Punkte Sanktionen vor. Bei wiederholtem Verstoss gegen den korrekten Betrieb der Feuerungsanlage kann eine Rückforderung des Förderbeitrages angeordnet sowie eine Busse (Verstoss LRV) ausgesprochen werden.

Zur Kontrolle dieser Bestimmungen können unangemeldete Stichproben an der Anlage durchgeführt werden.

3. Informationen

Die Verbrennung von unerlaubten Stoffen in Holzfeuerungen hat folgende Auswirkungen:

- Die Lebenserwartung der Holzfeuerung sinkt massiv (bis zu $\frac{1}{3}$).
- Der Wartungsaufwand (z.B. Kaminfeger) nimmt erheblich zu.
- Der Schadstoffausstoss ist um ein Vielfaches höher als bei der Verbrennung mit naturbelassenem Holz. Giftige Stoffe (z.B. Salzsäure, Dioxine, Furane, Formaldehyd und Schwermetalle) werden freigesetzt, die Gesundheit und Umwelt schädigen.
Messungen haben gezeigt, dass bei der Abfallverbrennung in Klein-Holzfeuerungen bis 1000 mal mehr Dioxine freigesetzt werden als in einer modernen Kehrlichtverbrennungsanlage.
- Die Asche aus der Verbrennung von Altholz und Abfall enthält beträchtliche Mengen von Schwermetallen.

Weitere Quellen (siehe www.holzenergie.ch):

- Merkblatt Holzenergie Schweiz „Anfeuern und Betrieb, Gewusst wie“
- Merkblatt Holzenergie Schweiz „Keine Abfälle in den Ofen“
- Merkblatt Holzenergie Schweiz „Klassieren von Energieholz“
- Merkblatt Holzenergie Schweiz „Holzfeuerungen richtig betreiben“
- Merkblatt Holzenergie Schweiz „Aschenentsorgung umweltfreundlich und ökologisch“